

# Qualifizierter Nachweis zur Fortbildung für Sachkundige, TRGS 519, Anlage 5

Herr Andreas Schein , geb. 24.06.1982

hat am 19.01.2016 an der

**Fortbildung für Sachkundige nach Anlage 5, in Bezug auf vormals erworbene  
Sachkunde nach Anlage 4 TRGS 519**

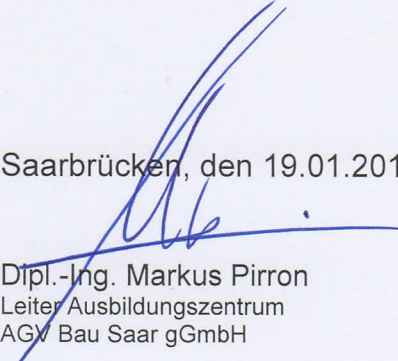
teilgenommen.

„Der Lehrgang ist vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes als Fortbildungslehrgang nach Anhang I Nr. 2 Ziffer 2.4.2 Abs.3 der Gefahrstoffverordnung mit Bescheid vom 26.März 2015, C3 7230-0210#00016 Cr, staatlich anerkannt.

Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von sechs Jahren. Sachkundenachweise, die vor dem 01. Juli 2010 erworben wurden, behalten bis zum 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit. Danach muss der Sachkundenachweis erneut erbracht werden. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrgangs.

**Datum der Fortbildung: 19.01.2016      gültig bis: 19.01.2022**

Saarbrücken, den 19.01.2016

  
Dipl.-Ing. Markus Pirron  
Leiter Ausbildungszentrum  
AGV Bau Saar gGmbH